

**SATZUNG**

**Christliche Liberale e. V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen:

Christliche Liberale e. V.  
(nachfolgend „Verein“ genannt)

- (2) Sitz des Vereins ist Reutlingen.  
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist dabei auf der Grundlage des christlichen Glaubens, des Humanismus und des Liberalismus tätig.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung und die Förderung der Religion. Aufgabe des Vereins ist es, allen Interessierten Wissen über die Grundwerte unseres freiheitlich-demokratischen Staatswesens auf christlich-liberaler Grundlage zu vermitteln und diese moralischen Grundlagen in Politik und Gesellschaft zu festigen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch wissenschaftliche Vorträge, Bildungsreisen, Informationsmaterial und Diskussionsveranstaltungen.

## **§ 3**

### **Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die dessen Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand; die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich; er ist mit einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen den Zweck und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder nachhaltig verstößt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (7) Der Verein erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder unter Einsatz von automatischen Datenverarbeitungsanlagen nur zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Zugang zu den Mitglieder Daten haben die Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 1 a) bis d). Andere Vereinsmitglieder erhalten nur speziell aufgabenbezogenen Zugang und die Möglichkeit der Verwendung. Datenlö-

schungen erfolgen nach dem Ende einer Mitgliedschaft, sofern nicht rechtliche Vorgaben eine Speicherung der Daten erforderlich machen; in diesem Fall werden die Daten gesperrt. Alle Personen, die Zugang zu Mitgliederdaten haben, sind schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten (§ 5 BDSG). Durch die Mitgliedschaft im Verein und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß zu.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung;
  - b) der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Tatsächlich angefallene und nachgewiesene Auslagen werden ihnen jedoch ersetzt, soweit sie für die Führung des Amtes erforderlich waren und angemessen sind.
- (3) Die Haftung der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden Vorstandsmitglieder von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben sie gegenüber dem Verein Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche und auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Einladung ist an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse (Post, E-Mail, Telefax) zu richten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan; sie ist für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht bestimmte Aufgaben einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
  - a) Ziele und Aufgaben des Vereins;
  - b) alle Geschäftsordnungen;
  - c) Satzungsänderungen;
  - d) Auflösung des Vereins;
  - e) Genehmigung der Jahresrechnung;
  - f) Entlastung des Vorstands;
  - g) Wahl des Vorstandes;
  - h) Festlegung der Anzahl der Beisitzer;

- i) Bestellung eines oder mehrerer Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich den Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem/der Vorsitzenden;
  - b) dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c) dem/der Geschäftsführer/in;
  - d) dem/der Schatzmeister/in;
  - e) dem/der theologischen Berater/in;
  - f) Beisitzern/Beisitzerinnen, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (3) Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

- (5) Die in § 8 Abs. 1 a) bis d) Genannten sind jeweils einzeln vertretungsbefugt. Dies gilt im Innenverhältnis gegenüber dem Verein mit den folgenden Maßgaben: Der/die in § 8 Abs. 1 b) Genannte ist auf die Vertretungsbefugnis bei Verhinderung des/der in § 8 Abs. 1 a) Genannten beschränkt. Die in § 8 Abs. 1 c) und d) Genannten sind auf die Vertretungsbefugnis in ihren jeweiligen Geschäftsfeldern beschränkt.
- (6) Vorstandssitzungen finden regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Dazu soll in Textform mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden; dies ist nicht zwingend.
- (7) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, diese können auch in Textform gefasst werden; dabei gilt Schweigen, nach einer der jeweiligen Situation angemessenen Fristsetzung durch den Antragsteller, als Zustimmung, wenn nicht ein Vorstandsmitglied dieser Wirkung des Schweigens vor Fristablauf widerspricht. Auch fernmündliche Abstimmungen sind möglich.

## **§ 9 Regionale Gruppen**

Auf Beschluss des Vorstandes können regionale Gruppen mit eigenen Vorständen gegründet werden.

## **§ 10 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (3) Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.

## **§ 11**

### **Protokollierung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen. Dieses ist vom Protokollanten und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist dann beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann zu einem neuen Termin eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden; diese ist auch ohne Quorum beschlussfähig.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Diözese Rottenburg-Stuttgart der katholischen Kirche und an die Evangelische Landeskirche in Württemberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.